

Satzung Turnverein Lohnde von 1920 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Lohnde von 1920 e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 3672 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 30926 Seelze.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche Ziele, insbesondere in Lohnde. Er will bei seinen Mitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinsinn wecken.
Dieses geschieht durch Pflege und Förderung
 - des Freizeit- und Familiensportes
 - des Wettkampfsportes
 - der sportlichen Jugendhilfe und Jugendpflege
 - der Ausbildung von Übungsleitern/innen.Diese Pflege und Förderung wird durch Öffentlichkeitsarbeit zur Außendarstellung und Gewinnung neuer Mitglieder unterstützt.
2. Im Verein wird nur Amateursport betrieben.
3. Der Verein vertritt freiheitliche demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch sowie religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe und vom Vorstand Beauftragte können, sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen, maximal die Höhe der gesetzlich festgelegten Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Details regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.
3. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Seelze zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Stadtteil Lohnde zu.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung unterhält der Verein Mitgliedschaften in Verbänden und anderen Vereinen, deren Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke er anerkennt:
 - a) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. und seinen Gliederungen.
 - b) Der Verein ist Mitglied im Arbeitskreis Seelzer Sportvereine e. V.
 - c) Der Verein ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Lohnder Vereine & Institutionen e. V.
2. Über den Ein- und Austritt des Vereins beschließt der erweiterte Vorstand.
3. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des Vereins in anderen Organisationen eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand die Delegierten; die Spartenleiter haben ein Vorschlagsrecht bezüglich der ihrer Sparte spezifisch zuzuordnenden Organisationen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt Mitglieder als:
 - erwachsene Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Kinder (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)
 - Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das aufnahmewillige Mitglied die Satzung des Vereins und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Sie bedarf keiner Begründung.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung an Förderer des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird zudem durch eine 60 Jahre lang ununterbrochen andauernde Mitgliedschaft im Verein erworben. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, von der Beitragspflicht nach § 9 dieser Satzung sind sie befreit.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der durch den Vorstand erlassenen und geänderten Nutzungsordnungen zu nutzen. Die jeweils aktuelle Nutzungsordnungen werden mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- b) die Sportangebote des Vereins in allen Sparten unter Beachtung der Weisung des jeweils Verantwortlichen aktiv zu nutzen.

Die Mitglieder erwerben das Recht auf Ehrung durch ununterbrochen andauernde Mitgliedschaft im Verein über:

- 10 Jahre: Urkunde
- 25 Jahre: silberne Ehrennadel,
- 40 Jahre: goldene Ehrennadel
- 60 Jahre: Ehrenmitgliedschaft (siehe auch § 5 dieser Satzung)

§ 6a Rechte minderjähriger Mitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/-innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, Bereitschaft zeigen, Vereinsämter zu übernehmen, die Arbeit und Interessen des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen Zweck und Aufgaben des Vereins zu handeln,
- c) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr fristgerecht zu entrichten und
- d) bei Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB. Er ist frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06.;31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen bis hin zur Zulassung des fristlosen Austritts aus wichtigem Grund abweichen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, insbesondere bei Verstoß gegen die Satzung, die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins.
 - b) Zahlungsrückständen in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen –,
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) unehrenhafter Handlungen, insbesondere verbaler oder tätlicher Angriffe.

Der Ausschluss erfolgt im Allgemeinen durch Beschluss des Vorstandes, bei Mitgliedern des Vorstandes jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem beschlussfassenden Organ oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Einem durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 6 Monaten die Mitgliederversammlung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erfolgt. Im Falle der Berufung endet die Mitgliedschaft frühestens mit Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag und bei der Aufnahme sowie Wiederaufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, außerordentlicher Beiträge (Umlagen) sowie die jeweilige Zahlweise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Eine Beitragsanpassung kann auch rückwirkend zum Beginn

des Geschäftsjahres erfolgen. Details zu Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 10 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins und wenn eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679; DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/-innen oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Details der Erhebung und Verarbeitung von Daten dient eine Datenschutzordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist und durch den Vorstand erlassen und geändert wird. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) die Spartenversammlungen

Die Organe des Vereins können für sich Geschäftsordnungen erlassen und ändern.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden, ist nicht übertragbar und kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Zur Ausübung dieses Stimmrechts ist für Mitglieder von Vollendung des

16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung gesetzlicher Vertreter nicht notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher in Textform zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladung folgenden Tag. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.
 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
 5. Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und außerordentlichen Beiträge (Umlagen),
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Förderer des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt; alle Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Alle erschienenen stimmberechtigten Mitglieder haben sich zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Anwesenheitslisten einzutragen.
 7. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste und Berater zulassen.
 8. Anträge können von den Mitgliedern und den Organen des Vereins gestellt werden.
 9. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn es sich um Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Anträgen handelt.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert auf Beschluss des Vorstandes,

- b) wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen,
- c) im Falle des § 12 Abs. 5 h),
- d) im Falle des § 19

Für sie gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlungen.

11. Im Übrigen gilt, sofern erlassen, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand (in Satzung und Ordnungen des Vereins als Vorstand bezeichnet) besteht aus:
 - dem/r Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/r Geschäftsführer/-in (Schriftwart/in)
 - dem/r Mitgliederverwalter/in
 - dem/r Kassenwart/in
 - dem/r Jugendwart/in
2. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/r Mitgliederverwalter/in
 - dem/der Kassenwart/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB darunter der/die Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
4. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.
5. Bei der Einladung zu Sitzungen des Vorstandes muss die Tagesordnung nicht mitgeteilt werden.

§ 14 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem/r Sozialwart/in
 - dem/r Gerätewart/in
 - dem/r Pressewart/in
 - Beisitzern/innen
 - den Übungsleitern/innen
 - den Spartenleitern/innen
 - dem/r Festausschussvorsitzenden

2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.
3. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den Vorstand einberufen und sollen mindestens dreimal im Geschäftsjahr stattfinden.

§ 15 Vereinsjugend und Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugendversammlung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist und mit den Zielen und dem Zweck und der Satzung des Vereins in Übereinstimmung stehen und vom Vorstand genehmigt werden muss. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/-in. Diese/r muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
4. Das passive Wahlrecht für den/die Jugendwart/-in besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres und ausschließlich für Mitglieder des Vereins.

§ 16 Sparten und Spartenversammlungen

1. Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins für unterschiedliche sportliche Aktivitäten. Sie organisieren in Abstimmung mit den anderen Organen des Vereins den Sportbetrieb. Über ihre Gründung und Schließung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Sparten und der ihnen zuzuordnenden Sportgruppen.
2. Sparten können sich Spartenordnungen geben, die kein Bestandteil der Satzung sind und vom erweiterten Vorstand genehmigt werden müssen. Die jeweils aktuellen Spartenordnungen können beim Vorstand angefordert werden.
3. Jede Spartenversammlung wählt eine/n Spartenleiter/-in. Diese/r muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
4. Das passive Wahlrecht für eine/n Spartenleiter/-in besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres und ausschließlich für Mitglieder des Vereins.

§ 17 Wahlen

1. Gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Geschäftsjahr jeweils in Einzelwahl
 - der/die Vorsitzende

- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Schriftwart/in
 - dem/r Mitgliederverwalter/in
 - dem/r Kassenwart/in
 - der/die Sozialwart/in
 - der/die Pressewart/in
 - der/die Gerätewart/in
 - die Beisitzer/innen
 - der/die Festausschussvorsitzende
 - die zwei Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses
2. Das passive Wahlrecht besteht ab Vollendung des 18. Lebensjahres und ausschließlich für Mitglieder des Vereins. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
 3. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes während ihrer Amtszeit können Vorstand und erweiterter Vorstand durch Beschluss – jedoch längstens bis zur nächsten Wahlversammlung – eine Ersatzperson aus dem Kreis der Mitglieder bestimmen, welche – ihr schriftliches Einverständnis vorausgesetzt – die Aufgaben des jeweilig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch wahrnimmt. Das Verfahren darf auf maximal drei Mitglieder des Vorstandes und maximal sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes (darunter maximal drei Mitglieder des Vorstandes) angewendet werden.
 4. Der/die Jugendwart/in (gemäß § 13) wird von der Jugendversammlung (siehe § 15) für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 5. Die Spartenleiter/innen (gemäß § 16) werden in den Spartenversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 6. Wiederwahl ist grundsätzlich zulässig; Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen im Anschluss nur einmal wieder gewählt werden.

§ 18 Beschlüsse, Abstimmungen, Niederschriften

1. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sind die Vereinsorgane beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Sofern die Satzung nichts anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Stehen mehrere Bewerber/innen zur Wahl hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied nur eine Ja-Stimme. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Abstimmungen werden durch Handzeichen vorgenommen, wenn nicht der Vorstand oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich geheime Abstimmung verlangt.

4. Über alle Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins – mit Ausnahme der Sitzungen des Vorstandes- sind Protokolle zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Beschlüsse des Vorstandes sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle einer Mitgliederversammlung und einer Sitzung des erweiterten Vorstandes sind jeweils mindestens von der/dem Vorsitzende/n und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen wird nach Abschluss des Geschäftsjahres bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern des Kassenprüfungsausschusses geprüft. Sie haben zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins satzungs- und ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Über das Ergebnis haben sie dem Vorstand zu berichten. Der Bericht ist auf der dem Abschluss des Geschäftsjahres folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Kassentechnisches

1. Der Verein vereinnahmt sämtliche Beiträge, Spenden, Zuschüsse und weitere Einnahmen. Spartenbezogene Spenden und außerordentliche Beiträge (Umlagen) sind den betreffenden Sparten zuzuführen und für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Fördermittel sind entsprechend etwaiger Förderzwecke zu verwenden.
2. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Vorausschau über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vor. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsplan.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Eine solche Mitgliederversammlung darf nur einberufen werden, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder gefordert hat, oder es von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei einer Fusion oder einer Verschmelzung mit einem anderen Sportverein sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
5. Dieser Paragraph kann auf einer Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese von der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lohnde, den 22.03.2025